

Herabsetzung der Eintrittsschwelle in die 2. Säule

Die erste Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) brachte auf den 1. Januar 2005 verschiedene Neuerungen, welche die Verbesserung des Vorsorgeschatzes von Personen mit tiefen Einkommen, insbesondere von Teilzeitbeschäftigten, zum Ziel hatten. Die Herabsetzung der Eintrittsschwelle in die 2. Säule war eine dieser Massnahmen. Das BSV hat im Rahmen des Evaluationsprogramms zur 1. BVG-Revision zwei Studien in Auftrag gegeben, welche die quantitativen wie die qualitativen, die positiven wie die negativen Auswirkungen dieser Massnahme aufzeigen sollen.



Valérie Ruffieux
Bundesamt für Sozialversicherungen

Ausgangslage

Ab Mitte der 1990-er Jahre wurden vermehrt Stimmen laut, welche die prekäre Vorsorgesituation von Arbeitnehmenden mit tiefen Einkommen kritisierten. Parlamentarierinnen und Parlamentarier forderten den Bundesrat wiederholt auf, die Herabsetzung der Eintrittsschwelle in die berufliche Vorsorge zu prüfen, um so einem breiteren Kreis Zugang zur zweiten Säule zu verschaffen.¹ Im Rahmen der Vernehmlassung zur 1. BVG-Revision stellte der Bundesrat verschiedene Massnahmen zur Diskussion, um den Vorsorgeschatz für Versicherte mit einem Einkommen bis rund 35 000 Franken gezielt zu

verbessern. Ein Forschungsbericht² im Auftrag des BSV zeigte aber auf, dass die geplanten Massnahmen nicht nur zu Leistungsverbesserungen, sondern auch zu Mehrkosten von rund 500 Millionen Franken jährlich geführt hätten. Zudem wären die Massnahmen für Vorsorgeeinrichtungen und insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit einem beträchtlichen Verwaltungsaufwand verbunden gewesen.³ In Anbetracht dessen und aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse verzichtete der Bundesrat in seiner Botschaft zur 1. BVG-Revision vom 1. März 2000 schliesslich auf die Einführung dieser Massnahmen. Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen wurden

dann einzelne vom Bundesrat verworfene Massnahmen allerdings wieder aufgenommen. Eine davon ist die Herabsetzung der Eintrittsschwelle in die 2. Säule von 25 800 auf 19 350 Franken (Werte 2005).

Forschungsprojekte Infrass und Ecoplan

Das BSV hat im Rahmen des Evaluationsprogramms berufliche Vorsorge (EP-BV) zwei Forschungsprojekte in Auftrag gegeben, welche die Auswirkungen der im Rahmen der 1. BVG Revision herabgesetzten Eintrittsschwelle umfassend analysieren. Zum einen sollte die Zweckmässigkeit der Massnahme beurteilt werden, zum anderen ging es darum, die künftigen Vorsorgebedürfnisse von Personen mit tiefen Einkommen aufzuzeigen. Die Ergebnisse werden teilweise auch in den für 2012 geplanten Bericht «Zukunft 2. Säule» einfließen. Die für die beiden Studien verantwortlichen Forschungsbüros Ecoplan und Infrass erläutern in den nachfolgenden Beiträgen der vorliegenden

1 Siehe insbesondere: Einfache Anfrage Rennwald (01.1044) «Mehrfachanstellungen in Teilzeit». Motion Berger (00.3255); Motion Keller (99.3199) «Schutz für Beschäftigte in flexibilisierten Arbeitsverhältnissen». Motion Goll (98.3572) «BVG-Obligatorium für Berufe mit häufig wechselnden befristeten Anstellungen». Noch frühere Interventionen: Motion 87.466 und 87.483 von Lilian Uchtenhagen bzw. Esther Bühler «BVG. Berücksichtigung der Teilzeitbeschäftigten».

2 Infrass (1998), «Mikroökonomische Effekte der 1. BVG-Revision», BSV-Forschungsbericht Nr. 19/98 und Zwischenbericht des Bundesrates vom 22. Januar 1997, «Administrative Entlastung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)», S. 8 ff.

3 Gemäss den damaligen Prognosen hätten die KMU über 100 000 neu dem Obligatorium unterstellte Mitarbeiter administrativ zu betreuen gehabt, wobei die Mutationen (überproportionaler Stellenwechsel bei Teilzeitanstellungen) zu einem erheblichen Mehraufwand geführt hätten.

CHSS Methoden und Ergebnisse ihrer Forschungsaufträge.

Wichtigste Erkenntnisse

Erfreulich ist für das BSV vorab, dass die mit der Massnahme anvisierte Zielgruppe erreicht worden ist.⁴ Was die konkrete Zielerreichung anbelangt, gilt es allerdings zu differenzieren. Der Vorsorgeschutz der neu in der 2.Säule versicherten Personen ist in Bezug auf die Risiken Tod und Invalidität tatsächlich besser geworden. Die Altersvorsorge hingegen hat sich nur geringfügig verbessert.⁵

Rechnerische Überlegungen sind jedoch nur das eine. So zeigte die zweite Studie⁶ im Wesentlichen auf, dass die grosse Mehrheit der befragten Personen, d.h. solche mit tiefen Einkommen, die Herabsetzung der Eintrittsschwelle in die 2.Säule positiv bewertet. Obwohl nicht jeder ein-

zelne Versicherte finanziell von der Neuversicherung in der beruflichen Vorsorge profitiert, begrüsst die anvisierte Zielgruppe den erleichterten Zugang zur zweiten Säule generell. Das zeigt, dass neben den rechnerischen auch soziale Überlegungen ins Gewicht fallen, etwa der Versicherungsgrundsatz oder die Eigenverantwortung. Auch die Arbeitgeber stehen der Herabsetzung der Eintrittsschwelle eher positiv gegenüber, auch wenn sie die zusätzlichen Administrativkosten teilweise als grosse Belastung sehen.

Allerdings ist die positive Einstellung der Arbeitnehmenden zur 2.Säule, welche vom Schweizerischen Pensionskassenverband ASIP in einer Umfrage⁷ bestätigt worden ist, vielleicht auch auf die mangelnden Kenntnisse der Schweizer Bevölkerung in Sachen berufliche Vorsorge zurückzuführen. Bemerkenswert ist nämlich, dass trotz grossem Interesse nur eine Minderheit der Versicherten weiss, welche Risiken die 2.Säule versichert. Dass es die freiwillige Versicherung für Personen gibt, die die Eintrittsschwelle durch Mehrfachbeschäftigung erreichen, ist ebenfalls nur bedingt bekannt.⁸

Fazit

Die Forschungsteams identifizierten als Hauptproblem die mangelnden Kenntnisse der meisten Arbeitnehmenden und Arbeitgeber im Bereich der 2.Säule. Das BSV geht davon aus, dass hier die Einführung des neuen Artikels 51a, Absatz 2,

Buchstabe h und i BVG per 1.Januar 2012 Abhilfe schaffen wird. Neu ist die Information der Versicherten sowie die Aus- und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter ausdrücklich als Aufgabe des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtungen verankert. Einen ersten Schritt in diese Richtung ist mit der Kampagne «mit uns – für uns» des Schweizerischen Pensionskassenverbandes bereits gemacht.

Die vermehrten Informationen der Vorsorgeeinrichtungen wird allerdings jene Personen nicht erreichen, die auch nach der Herabsetzung der Eintrittsschwelle nicht obligatorisch versichert sind. Dieses Fehlen eines Versicherungsobligatoriums ist insbesondere für jene Arbeitnehmenden unbefriedigend, die gleichzeitig oder nacheinander im Dienste verschiedener Arbeitgeber stehen (d.h. Arbeitnehmende in atypischen Arbeitsverhältnissen) und die für jede einzelne Anstellung ein Einkommen unter der Eintrittsschwelle erzielen. Ihnen steht gegenwärtig nur die freiwillige Versicherung offen. Die ist jedoch bislang kaum bekannt und bei den Arbeitgebern wenig beliebt. Die Situation der Arbeitnehmenden in atypischen Arbeitsverhältnissen wird im Rahmen des Berichts «Zukunft 2.Säule» näher untersucht.

4 Siehe Ecoplan (www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=40133).

5 Beispiel eines Extremfalls: Eine alleinstehende Person, die während ihrer gesamten Berufskarriere ein Jahreseinkommen von 22 000 Franken erzielt, muss auf ihrem Einkommen neu Beiträge an die 2.Säule entrichten. Das heisst sie erzielt während ihrer Erwerbstätigkeit ein tieferes Nettoeinkommen, ihr Pensionierteinkommen bleibt dabei aber unverändert (die kleine Rente, die sie aus der Pensionskasse bezieht, wird ihr bei den Ergänzungsleistungen, auf die sie aufgrund ihrer prekären finanziellen Situation Anspruch hat, abgezogen).

6 Siehe Infrac (www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=40133).

7 Vgl. Omnibusumfrage «Vorsorge», DEMOSCOPE RESEARCH & MARKETING, Februar 2011.

8 Die oben erwähnte Umfrage der ASIP bestätigt diese Lücke.

Valérie Ruffieux, Juristin, Rechtsfragen Berufliche Vorsorge, Geschäftsfeld Alters- und Hinterlassenenvorsorge, BSV.
E-Mail: valerie.ruffieux@bsv.admin.ch

Was hat die Herabsetzung der Eintrittsschwelle in der 1. BVG-Revision gebracht?

Mit der Herabsetzung der Eintrittsschwelle in der 1. BVG-Revision wurden 140 000 Personen neu BVG-versichert – hauptsächlich Frauen, Arbeitnehmende mit tiefem Einkommen und Teilzeitbeschäftigte. Gemäss Modellschätzungen verbessert sich aber durch die Senkung der Eintrittsschwelle das Altersvorsorgeniveau für die Betroffenen kaum. Die Hauptwirkung der Massnahme auf die soziale Vorsorge der neu Versicherten ist der zusätzliche Versicherungsschutz für die Risiken Tod und Invalidität.



Kathrin Bertschy
Ecoplan



André Müller
Ecoplan

Mit dem 2. Paket der ersten Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), das am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist, wurden zwei Massnahmen zur Verbesserung der beruflichen Vorsorge für Arbeitnehmende mit geringem Einkommen und für Teilzeitbeschäftigte eingeführt:

- die Senkung des Koordinationsabzugs von 25 800 auf 22 575 Franken (Jahre 2005/2006). Durch diese Senkung wird der koordinierte Lohn um 3225 Franken angehoben. Der Gesetzgeber wollte damit in erster Linie den durch die Reduktion des Umwandlungssatzes geschmälernten Vorsorgeschutz wieder verbessern,

zusätzlich aber auch gezielt die Leistungen für kleine und mittlere Einkommen verbessern.

- die Senkung der Eintrittsschwelle zur zweiten Säule von 25 800 auf 19 350 Franken (Jahre 2005/2006) (vor der Revision entsprach der Koordinationsabzug gleichzeitig auch der Eintrittsschwelle).

Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat – als Teil des Evaluationsprogramms zu den Auswirkungen der 1. BVG-Revision – die Auswirkung der Senkung der Eintrittsschwelle bei Ecoplan in Auftrag gegeben. Folgende zentrale Fragen werden beantwortet:

- Wie viele und wer wird neu BVG-versichert? (vgl. Kasten **K1**)

- Wie stark steigt das Vorsorgeniveau der neu BVG-Versicherten und welches sind die Auswirkungen auf die Löhne?

Wie viele und wer wird neu BVG-versichert?

Die nachfolgenden Ergebnisse stützen sich auf Auswertungen der AHV-Registerdaten und SESAM-Daten (vgl. Kasten **K2**). Es ist eine «Momentaufnahme» für ein bestimmtes Jahr (2005). Mit diesen Auswertungen können wir bestimmen, ob die Revision grundsätzlich die richtigen Zielgruppen bzw. Arbeitnehmende erreicht. Sie lassen aber keine Rückschlüsse zu auf die gesamte Lebenseinkommenssituation und insbesondere auch nicht auf das spätere Vorsorgeniveau.

140 000 neu obligatorisch BVG-Versicherte

Durch die Senkung der Eintrittsschwelle werden im Jahr 2005 rund 140 000 Unselbstständigerwerbende neu der obligatorischen BVG-Versicherung unterstellt. Dies entspricht einem Anteil von 3,9 Prozent der unselbstständig Erwerbstätigen. Zusätzlich erhalten von den weiterhin nicht obligatorisch BVG-Versicherten 45 000 Personen neu die Möglichkeit, sich freiwillig BVG-versichern zu lassen.

Neu BVG-versichert werden primär verheiratete Frauen mit mittlerem Haushaltseinkommen

Mit der Senkung der Eintrittsschwelle werden primär Frauen neu

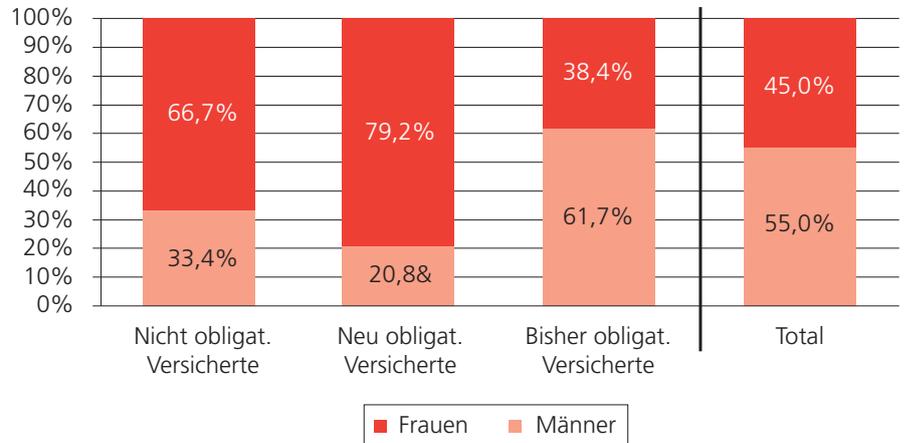
obligatorisch BVG-versichert: 79,2 Prozent der neu obligatorisch BVG-Versicherten sind Frauen (Grafik G1). Ohne Revision wären 66,8 Prozent aller unselbstständigerwerbenden Frauen obligatorisch BVG-versichert. Mit der Revision werden zusätzlich 6,9 Prozent der unselbstständigerwerbenden Frauen neu obligatorisch BVG-versichert. Schweizerinnen und Ausländerinnen werden in ähnlichem Ausmass neu obligatorisch BVG-versichert. Bei den Frauen profitieren mehrheitlich die über 35-Jährigen von der Herabsetzung der Eintrittsschwelle.

Rund ¾ aller neu obligatorisch versicherten Frauen sind verheiratet, je in etwa zu gleichen Teilen mit und ohne Kinder unter 15 Jahren. Ohne Revision wären 71,3 Prozent der nicht verheirateten Frauen mit Kindern unter 15 Jahren BVG-versichert. Mit der BVG-Revision konnte dieser Anteil um + 7,2 Prozent auf 78,5 Prozent angehoben werden. Neu versicherte, ledige oder verheiratete Frauen stammen häufig aus Haushalten mit einem mittleren Haushaltseinkommen zwischen 5000 bis 8000 Franken/Monat.

Die grosse Mehrzahl der unselbstständigerwerbenden Männer wäre auch ohne Revision (bzw. war schon vor der Revision) obligatorisch BVG-versichert (87,8 Prozent). Durch die 1.BVG-Revision werden zusätzlich 1,5 Prozent der unselbstständigerwerbenden Männer neu obligatorisch BVG-versichert. Hierbei handelt es sich überdurchschnittlich häufig um Ausländer und um jüngere (unter 35-jährige) oder ältere (über 55-jährige) Männer. Es sind überdurchschnittlich häufig ledige Männer und sie stammen häufig aus Haushalten mit einem relativ tiefen Haushaltseinkommen unter 5000 Franken/Monat.

Auch nach der 1.BVG-Revision sind immer noch deutlich mehr unselbstständigerwerbende Frauen als unselbstständigerwerbende Männer nicht BVG-versichert (26,3 Prozent vs. 10,8 Prozent).

Bisher / neu / nicht Versicherte nach Geschlecht (Männer / Frauen), 2005 G1



Anzahl	Nicht obl. Vers.	Neu obl. Vers.	Bisher obl. Vers.	Total
Männer	208 972	28 838	1 704 912	1 942 722
Frauen	417 631	109 748	1 060 644	1 588 023
Total	626 603	138 586	2 765 556	3 530 745
Zeilen %				
Männer	10,8%	1,5%	87,8%	100,0%
Frauen	26,3%	6,9%	66,8%	100,0%
Total	17,8%	3,9%	78,3%	100,0%

Quelle: AHV-Registerdaten 2005, Auswertung Ecoplan

Neu BVG-Versicherte haben tiefe Löhne ...

Es konnten primär Arbeitnehmende mit tiefem Bruttostundenlohn neu obligatorisch versichert werden: Rund 50 Prozent der neu Versicherten haben einen Stundenlohn bis maximal 25 Franken. Bei den bisher obligatorisch Versicherten trifft dies nur auf 12 Prozent zu. Immerhin erzielen 20 Prozent der neu Versicherten Bruttostundenlöhne über 35 Franken.

... sind teilzeitbeschäftigt ...

58 Prozent der neu versicherten Frauen üben ein Teilzeitpensum unter 50 Prozent aus, weitere 35 Prozent der neu versicherten Frauen haben ein Pensum von 50 bis 90 Prozent. Bei den

neu versicherten Männern sind 54 Prozent voll erwerbstätig und nur 46 Prozent Teilzeit erwerbstätig. (Zu berücksichtigen ist, dass diese Angaben nicht das ganze Jahr Gültigkeit haben müssen, sondern den Pensen zum Befragungszeitpunkt der SAKE im 2. Quartal 2005 entsprechen; hierbei kann es sich auch um befristete Anstellungen handeln).

... und üben nur eine Erwerbstätigkeit ...

Total üben 73,2 Prozent der neu obligatorisch Versicherten nur eine Erwerbstätigkeit aus (als eine Erwerbstätigkeit gilt auch ein einmaliger Stellenwechsel). 24,4 Prozent der neu obligatorisch Versicherten haben zwei oder mehrere Jobs gleichzeitig und

nur 2,4 Prozent sind kurzfristige «Jobhoppers» mit mehreren Erwerbstätigkeiten nacheinander. Im Vergleich zu bereits BVG-Versicherten üben die neu obligatorisch Versicherten häufiger mehrere Erwerbstätigkeiten parallel aus.

... vorwiegend im Dienstleistungsbereich aus

Branchen und Berufsgruppen: Bei den durch die 1.BVG-Revision neu Versicherten handelt es sich vor allem um Verkaufspersonal, kaufmännische Angestellte und (Hilfs-)Arbeitskräfte in den Sektoren «Handel», «Gesundheits- und Sozialwesen», «Gastgewerbe» und «Sonstige Dienstleistungen und private Haushalte», mehrheitlich ohne Vorgesetztenfunktion und mit einem obligatorischen Grundschul-

abschluss mit oder ohne Berufslehre als höchste abgeschlossene Ausbildung.

Fazit: 140000 Personen konnten im Zuge der 1.BVG-Revision neu BVG-versichert werden. Grundsätzlich wurden die von der BVG-Revision anvisierten Zielgruppen (Arbeitnehmende mit kleinem Einkommen und Teilzeitbeschäftigte) erreicht. 79 Prozent der neu Versicherten sind Frauen; Frauen «profitieren» damit überdurchschnittlich von der Senkung der Eintrittsschwelle.

Wie stark steigt das Vorsorge-niveau der neu obligatorisch BVG-Versicherten? Auswirkungen auf die Löhne?

Die Senkung der Eintrittsschwelle hat nur dann einen merklichen Ein-

fluss auf das Vorsorgeniveau der neu obligatorisch BVG-Versicherten, wenn das Einkommen mehrere Jahre im Schwellenbereich (also zwischen Eintrittsschwelle mit und ohne Revision) liegt: Jedes Jahr, bei welchem das Einkommen im Schwellenbereich liegt, generiert durchschnittlich eine Rente von 35 Franken/Jahr (oder 3 Franken/Monat). Bewegt sich das Einkommen der neu obligatorisch BVG-Versicherten während 40 Jahren zwischen den beiden Schwellenwerten (Eintrittsschwelle mit und ohne Revision), so erhalten neu diese Personen eine Altersrente von 1500 Franken/Jahr (oder 125 Franken/Monat).

Die Auswirkung der Senkung der Eintrittsschwelle auf das Vorsorgeniveau hängt also nicht nur vom momentan beobachteten Einkommen, sondern vom gesamten Lebenseinkommen ab. Da dieses Lebenseinkommen nicht direkt beobachtbar ist, wurde im zweiten Teil der Studie eine Modellrechnung zum gesamten Lebenseinkommen und dem künftigen Vorsorgeniveau durchgeführt. Aufbauend auf einem beobachteten Arbeitseinkommensprofil von nur gerade vier Jahren (2003 bis 2006) musste auf das gesamte Lebenseinkommen geschlossen werden. Aus den Annahmen zum Lebenseinkommensprofil und den Haushalt-Charakteristiken aus SESAM wurden Lebenseinkommenssituationen – unter Annahme der in SESAM beobachteten Haushaltstruktur – für die durch die Revision neu versicherten Personen simuliert. Diese Modellschätzungen basieren somit auf diversen vereinfachenden Annahmen.

In den Modellrechnungen wurde auch die Senkung des Koordinationsabzugs im Rahmen der 1. BVG-Revision berücksichtigt. Diese Massnahme betrifft alle bisherigen BVG-Versicherten. Sie führt zu einer höheren BVG-Rente im Umfang von bis 1500 Franken/Jahr (oder 125 Franken/Monat), sofern das erzielte Erwerbseinkommen im Alter zwischen 25 bis 65 Jahren ständig über dem Koordinationsabzug liegt. Erwirbt eine neu

Definition der obligatorisch und freiwillig BVG-Versicherten K1

Im Rahmen dieser Studie untersuchen wir, wie viele und welche Personen aufgrund der Senkung der Eintrittsschwelle neu BVG-versichert sind. Dabei beschränken wir uns auf die 25- bis 64/65-jährigen Arbeitnehmenden (Unselbstständigerwerbende), und unterscheiden neu obligatorisch Versicherte und neu freiwillig versicherbare Personen.

Obligatorisch BVG-versichert: Arbeitnehmende, die bei einem Arbeitgebenden einen Jahreslohn für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit über der Eintrittsschwelle beziehen, unterstehen ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität und ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres auch für das Alter der obligatorischen Versicherung. Die Versicherung endet im Prinzip mit dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters. Versichert ist der koordinierte Lohn. Bei einer Beschäftigungsdauer von weniger als einem Jahr gilt als Jahreslohn der Lohn, der bei Herabsetzung der Eintrittsschwelle BVG bei ganzjähriger Beschäftigung erzielt werden würde (vgl. Art. 2 Abs. 2 BVG). Die Person muss beim betreffenden Arbeitgebenden unbefristet oder mehr als 3 Monate beschäftigt sein, um obligatorisch versichert zu sein.

Freiwillig BVG-versicherbare Personen: Bei befristeten Arbeitsverträgen von höchstens drei Monaten, aber einem Einkommen oberhalb der Eintrittsschwelle kann der Arbeitnehmende dieses Einkommen freiwillig BVG-versichern. Weiter sind u.a. Nebeneinkommen während der Beschäftigungsdauer des obligatorisch versicherten Ersteinkommens ebenfalls freiwillig versicherbar. Ebenfalls freiwillig versicherbar sind (auf eine ganzjährige Beschäftigung) hochgerechnete Einkommen (sofern der Arbeitnehmer weniger als ein Jahr bei einem Arbeitgeber beschäftigt ist) unterhalb der Eintrittsschwelle, sofern das effektive (bei mehreren Arbeitgebenden erzielte) Jahreseinkommen gesamthaft über der Eintrittsschwelle liegt.

BVG-versicherte Person während ihres Erwerbslebens auch solche Einkommen über dem Koordinationsabzug, so wirken beide Massnahmen der 1. BVG-Revision (also die Herabsetzung der Eintrittsschwelle und die Senkung des Koordinationsabzugs) in Bezug auf ihr Vorsorgeniveau.

Altersvorsorgeniveau der neu BVG-Versicherten verbessert sich kaum

Kaum Auswirkungen der Herabsetzung der Eintrittsschwelle bei einem Drittel der neu BVG-Versicherten: Die Modellschätzungen ergeben, dass bei rund einem Drittel der neu Versicherten die Herabsetzung der Eintrittsschwelle keinen nennenswerten Einfluss auf das spätere Altersrentenniveau hat, da sie nur wenige Jahre ein Einkommen im Schwellenbereich aufweisen.

Für ein weiteres Drittel der neu BVG-Versicherten ändert sich zwar das Altersrentenniveau aber nichts am gesamten Altersvorsorgeniveau: Es handelt sich dabei um neu BVG-Versicherte mit tiefen Lebenserwerbseinkommen, bei welchen das Altersvorsorgeniveau durch die bedarfsabhängigen AHV-Ergänzungsleistungen bestimmt ist. Aus Sicht der Betroffenen ist dies eine Verschlechterung ihrer Lebenseinkommenssituation, da sie einen Teil der BVG-Beitragslast tragen müssen – ihr Nettolohn also sinkt – ohne gemäss Modellrechnungen im Alter besser gestellt zu sein. Aus Sicht der Sozialwerke führt die Revision zu einer Entlastung bei den Ergänzungsleistungen (grob geschätzt von 1 Prozent).

Beim restlichen Drittel der neu BVG-Versicherten erhöht sich das spätere Altersvorsorgeniveau. Bei diesen in Bezug auf die ganze Erwerbseinkommenssituation bessergestellten Personen – fast ausschliesslich Frauen – ergibt sich aus den Modellrechnungen eine Erhöhung des Vorsorgeniveaus um bis zu 5 Prozent (gemessen an der Ersatzquote, also der Rente in



Ausgewertete Datenquellen

K2

Folgende Daten wurden zur Beantwortung der Fragestellung ausgewertet:

- AHV-Registerdaten 2003-2006: Das AHV-Register gibt Auskunft über das erzielte AHV-pflichtige Einkommen pro Erwerbstätigkeit und bietet somit verlässliche Angaben für die Einteilung der Arbeitnehmenden in bisher (also auch ohne BVG-Revision Versicherte), neu (als Folge der BVG-Revision neu Versicherte) und nicht Versicherte (also alle Arbeitnehmenden, die auch nach der Revision unversichert bleiben).
- SESAM (verknüpft AHV-Registerdaten mit der SAKE – Schweiz. Arbeitskräfteerhebung) 2003-2006: Liefert ergänzende soziodemografische und haushaltsbezogene Merkmale. Für die vorliegende Studie wurde ein speziell konstruierter SESAM-Datensatz erstellt, der die präzisere Unterscheidung und damit Charakterisierung der bisher, neu und nicht BVG-versicherten Personen ermöglicht.
- LSE – Lohnstrukturhebung 2002/2004/2006: Diese wurde auf mögliche revisionsbedingte Veränderungen beim Brutto- bzw. Nettolohn ausgewertet. Im Fokus stand hier die Frage, wer die zusätzlichen BVG-Beiträge bei den neu Versicherten trägt – der/die Versicherte oder der/die Arbeitgebende.

% des Erwerbseinkommens). Dafür ist aber fast ausschliesslich die Senkung des Koordinationsabzugs verantwortlich. Die Senkung der Eintrittsschwelle hat für diese neu BVG-Versicherten keinen spürbaren Effekt auf das spätere Altersvorsorgeniveau.

Anmerkung: Auf Basis der zur Verfügung stehenden Informationen kann nicht genau festgestellt werden, wie gross der Anteil der ärmsten Neu-BVG-Versicherten ist, die im Rentenalter Anspruch auf AHV-Ergänzungsleistungen haben. Vermutlich liegt der tatsächliche Anteil unter dem modellmässig berechneten Drittel.

Zusätzlicher Versicherungsschutz für die Risiken Tod und Invalidität

Für den Todes- und Invaliditätsfall ergibt sich – im Vergleich zur Situation in der Altersvorsorge – ein anderes Bild: Erstens spielt die Dauer, während der die neu obligatorisch BVG-Versicherten ein Einkommen im Schwellenbereich erzielen, im Prinzip keine

Rolle auf die Leistungshöhe: Die neu obligatorisch BVG-Versicherten sind während ihrer Arbeitstätigkeit neu voll gegen die Risiken Tod und Invalidität versichert. Zweitens sind die BVG-Invaliditätsrenten für die neu BVG-Versicherten mit Einkommen im Schwellenbereich zwar klein, trotzdem würden im Invaliditätsfall gemäss Modellrechnungen rund 50 Prozent der neu BVG-Versicherten ihr Renteneinkommen erhöhen. Dies gilt vor allem für die verheirateten Frauen, deren Haushalteinkommen generell über der EL-Anspruchsgrenze zur IV liegen. Weiter konnten gemäss AHV-Registerdaten 14,5 Prozent der Arbeitslosen, welche im 2005 keiner Erwerbstätigkeit nachgingen, und 7,1 Prozent der nur zeitweise Arbeitslosen neu für die Risiken Invalidität und Todesfall versichert werden.

Vermutlich sinkende Nettolöhne für die neu Versicherten

Die durch die 1. BVG-Revision neu versicherten Arbeitnehmenden und

deren Arbeitgebende müssen zusätzliche Sozialabgaben in Form von BVG-Beiträgen für die Risiken Alter, Invalidität und Tod bezahlen. Die Auswertung der Lohnstrukturerhebung (LSE) lässt vermuten, dass die zusätzliche BVG-Beitragslast tatsächlich sowohl von Arbeitgebenden als auch von Arbeitnehmenden getragen wird. Vermutlich sinkt der Nettolohn in etwa um das Ausmass des von den Arbeitnehmenden finanzierten BVG-Anteils. Inwieweit dies auch längerfristig gilt, kann heute noch nicht beurteilt werden.

Fazit: Gemäss Modellschätzungen verbessert die Senkung der Eintrittsschwelle das Altersvorsorgeniveau für die Betroffenen kaum. Einzig kombiniert mit der Senkung des Koordinationsabzugs hat diese Massnahme einen massgeblichen Einfluss auf das spätere Altersvorsorgeniveau der neu BVG-Versicherten – mit Ausnahme der Ärmsten. Was die Altersvorsorge betrifft, werden die Ärmsten der neu BVG-Versicherten in Bezug auf die gesamte Lebenseinkommenssituation durch die Senkung der Eintrittsschwelle sogar schlechter gestellt. Die Hauptwirkung der Senkung der Ein-

trittsschwelle auf die soziale Vorsorge ist der zusätzliche Versicherungsschutz für die Risiken Tod und Invalidität für Arbeitnehmende und Arbeitslose mit Einkommen zwischen neuer und alter Eintrittsschwelle.

Anstösse für Verbesserungsmöglichkeiten

Aufgrund der kritischen Würdigung der Auswirkung der Senkung der Eintrittsschwelle in Bezug auf die Altersvorsorge – gerade für die ärmeren der neu BVG-Versicherten – könnten wir uns folgende Stossrichtungen für eine Verbesserung des Systems vorstellen:

- Altersvorsorge: Eintrittsschwelle wieder mit dem Koordinationsabzug gleichsetzen -> Rückkehr zum System vor der Revision – allerdings bei dem heute gültigen tieferen Koordinationsabzug, der sich besonders positiv auf die Altersvorsorge der Versicherten mit kleinen und mittleren Einkommen auswirkt.
- Todes- und Invaliditätsfall: Ähnlich wie bei den Arbeitslosen könnte eine unter dem Koordinationsab-

zug liegende Eintrittsschwelle den Teilzeit- oder TieflohnbezogenerInnen, bzw. deren Familienangehörigen, einen obligatorischen Versicherungsschutz für den Todes- und Invaliditätsfall bieten. Dies würde bedeuten, dass im Bereich zwischen Eintrittsschwelle und Koordinationsabzug nur die Risiken Tod und Invalidität versichert und erst für Einkommen über dem Koordinationsabzug Beiträge für die Altersvorsorge entrichtet würden. Ob diese – aus Sicht der Autoren – sozialpolitische Systemverbesserung sinnvoll ist, müsste aber unter Beachtung weiterer Kriterien (Vollzugsaufwand, Auswirkungen auf Ergänzungsleistungen, usw.) näher abgeklärt werden.

Kathrin Bertschy, lic. rer. pol., Consultant
Ecoplan.

E-Mail: bertschy@ecoplan.ch

André Müller, Dipl. Ing. ETH, lic. rer. pol.,
Partner Ecoplan.

E-Mail: mueller@ecoplan.ch

Herabsetzung der Eintrittsschwelle – Auswirkungen auf Arbeitgebende und Arbeitnehmende

Die Herabsetzung der Eintrittsschwelle im Rahmen der 1. BVG-Revision ist positiv zu würdigen. Erstens konnten neu zusätzliche Arbeitnehmende mit tiefen Einkommen in die 2. Säule aufgenommen werden. Zweitens hat die Massnahme kaum zu unerwünschten Nebenwirkungen geführt. Arbeitnehmende und Arbeitgebende stehen der Herabsetzung der Eintrittsschwelle grösstenteils positiv gegenüber. Verbesserungspotenzial besteht vor allem durch eine verstärkte Sensibilisierung von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden.

- Nehmen Arbeitnehmende, die sich neu freiwillig versichern könnten, diese Möglichkeit wahr? Wie verhalten sich die Arbeitgebenden, wenn Arbeitnehmende sich freiwillig versichern möchten?
- Wie beurteilen die Arbeitnehmenden und die Arbeitgebenden die Herabsetzung der Eintrittsschwelle und die 2. Säule im Allgemeinen?



Judith Trageser
INFRAS



Stephan Hammer
INFRAS

Ziel und Fragestellung

Ziel der Studie war die Untersuchung der erwünschten Wirkungen und der unerwünschten Nebenwirkungen der Herabsetzung der Eintrittsschwelle im Rahmen der 1. BVG-Revision bei Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden. Ein besonderes Augenmerk richtete sich dabei auf die Situation der Kulturschaffenden. Es stellten sich folgende Fragen:

- Wie waren die Arbeitgebenden und die Arbeitnehmenden bezüglich der Herabsetzung der Eintrittsschwelle sensibilisiert bzw. informiert?
- Welche Konsequenzen hatte die Herabsetzung der Eintrittsschwelle für die Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden?
- Wie verhalten sich Arbeitnehmende, deren Einkommen nach der Herabsetzung der Schwelle knapp über und knapp unter der Eintrittsschwelle liegt? Wie verhalten sich die Arbeitgebenden nach der Herabsetzung der Eintrittsschwelle gegenüber denjenigen Arbeitnehmenden, deren Löhne sich im Grenzbereich der Eintrittsschwelle zur 2. Säule bewegen?

1 Die Befragten stammen aus einem repräsentativen Internet-Panel des LINK-Instituts. In dem Panel können Personen gezielt eingeladen werden, die die gewünschten Kriterien erfüllen. Die Befragung wurde durch Link durchgeführt.

2 Siehe z.B. Botschaft des Bundesrats über die Förderung der Kultur in den Jahren 2012 bis 2015 (Kulturbotschaft) vom 23.2.2011.

Methodik

Die Fragen wurden anhand von standardisierten web-basierten Erhebungen bei Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden untersucht. Zur Vorbereitung der Erhebungen wurden strukturierte Gespräche mit ausgewählten Arbeitsmarktakteuren durchgeführt.

Bei der Erhebung bei Arbeitgebenden fokussierte die Studie auf die drei Branchen Gastronomie, Reinigung und Kultur, weil diese gemäss den explorativen Interviews besonders von der Herabsetzung der Eintrittsschwelle betroffen waren. Diese drei Branchen repräsentieren 4 Prozent aller Unternehmen in der Schweiz und beschäftigen einen überdurchschnittlichen Anteil Arbeitnehmender mit kleinen Einkommen und teilzeitbeschäftigter Personen. Insgesamt konnten 855 Unternehmen befragt werden.

Bei den Arbeitnehmenden wurden insgesamt 678 Arbeitnehmende im erwerbsfähigen Alter mit einem Brutto-Jahreseinkommen zwischen 10000 und 30000 Franken befragt.¹ Diese machen gemäss der Lohnstrukturerhebung des BFS (2008) rund 8 Prozent aller Arbeitnehmenden in der Schweiz aus. Weil die Frage der Besserstellung der Kulturschaffenden in der beruflichen Vorsorge von besonderem Interesse ist,² wurden die Aus-

wirkungen der Herabsetzung der Eintrittsschwelle auf diese Berufsgruppe mit einer separaten Befragung vertieft untersucht.³ Da nur 100 Kulturschaffende der gewünschten Einkommenskategorie geantwortet haben, sind die entsprechenden Ergebnisse jedoch nur beschränkt aussagekräftig.

Ergebnisse

Arbeitgebende und Arbeitnehmende nur teilweise informiert

Die Arbeitgebenden waren betreffend die mit der 1.BVG-Revision eingeführten Massnahmen nur teilweise sensibilisiert. Die Hälfte der befragten Unternehmen war bereits im Vorfeld der 1.BVG-Revision über die Änderungen informiert und eine Minderheit von 18 Prozent der Unternehmen informierte sich erst bei Inkrafttreten der Neuerungen. Der Informationsstand der Arbeitgebenden war generell besser, je grösser das Unternehmen und je stärker die Betroffenheit war.

Beinahe 90 Prozent der befragten Arbeitnehmenden kannten das System der beruflichen Vorsorge mindestens in groben Zügen. Mit den Details

der 2.Säule, z.B. zur freiwilligen Versicherung oder den Leistungen im Fall von Invalidität oder Tod, sind die Arbeitnehmenden (vgl. Grafik G1) – wie übrigens auch die Arbeitgebenden – jedoch nicht besonders vertraut.

Spürbare Konsequenzen der Herabsetzung der Eintrittsschwelle

Die Herabsetzung der Eintrittsschwelle hatte teilweise spürbare Konsequenzen für die Arbeitgebenden. Durch die Herabsetzung der Eintrittsschwelle wurden in 40 Prozent der befragten Unternehmen aus der Gastronomie-, Reinigungs- und Kulturbranche zusätzliche Mitarbeitende BVG-pflichtig. Bei gut einem Drittel der befragten Unternehmen sind in Folge der Herabsetzung der Eintrittsschwelle die Lohnkosten und bei 20 Prozent die Verwaltungskosten laut eigenen Angaben angestiegen. Knapp zwei Drittel der befragten Arbeitgebenden, die von einem Anstieg der Lohn- oder Verwaltungskosten betroffen waren, beurteilen diese Zusatzbelastung als hoch oder eher hoch (vgl. Grafik G2). Die Zusatzbelastung wurde bei den von einem Anstieg der Kosten betroffenen Unternehmen im Schnitt jeweils knapp unter 5 Prozent der Lohnsumme geschätzt.

Die Branchen Gastronomie und Reinigung waren von der Herabsetzung der Eintrittsschwelle stärker betroffen als die Kulturbranche. Hauptgrund dafür ist, dass in der Kulturbranche bereits vor der Herabsetzung der Eintrittsschwelle häufig Vorsorgelösungen mit tieferen Eintrittsschwellen angeboten wurden, d.h. Vorsorgelösungen, welche über das gesetzliche (obligatorische) Minimum hinausgingen.

Für die Arbeitnehmenden mit tiefen Einkommen hatte die Herabsetzung der Eintrittsschwelle gemäss der Befragung zum Teil ebenfalls merkbare Konsequenzen.⁴ So wurde durch die Herabsetzung der Eintrittsschwelle gut ein Drittel der Personen mit einem jährlichen Einkommen zwischen 10000 und 30000 Franken zusätzlich BVG-pflichtig. Zusätzlich konnten sich 3 Prozent dieser Arbeitnehmenden freiwillig versichern.

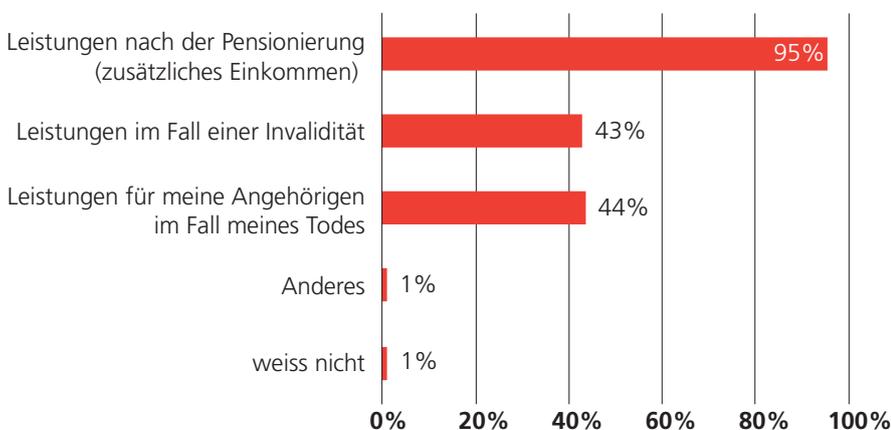
Unerwünschte Reaktionen selten vorgekommen ...

Nur sehr wenige Arbeitnehmende haben versucht, eine Versicherung in der 2.Säule zu umgehen. Dies geht sowohl aus der Befragung der Arbeitnehmenden als auch der Arbeitgebenden hervor.

Dagegen hat ein kleiner Teil der Unternehmen aus den besonders betroffenen Branchen gemäss der Befragung auf die Herabsetzung der Eintrittsschwelle mit unerwünschten Massnahmen reagiert. Die Reaktionen bestanden primär in einer anderen Aufteilung der Arbeitspensen, daneben auch in tieferen Löhnen bei

Informiertheit der Arbeitnehmenden über die 2. Säule

G1



Antworten auf die Frage: Welche Risiken und Leistungen deckt die 2. Säule. (Nur Personen, die angaben, sich gut oder in groben Zügen mit System der 2. Säule auszukennen.)

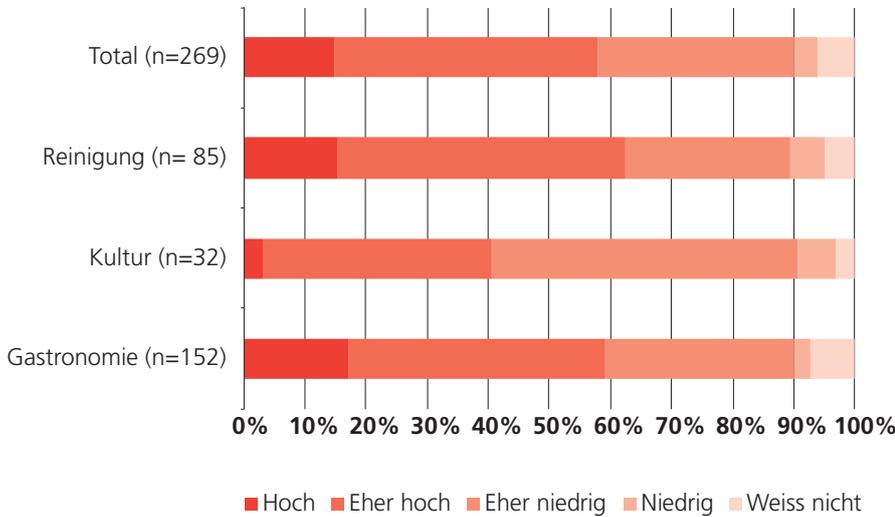
Quelle: INFRAS

³ Den Kulturschaffenden wurden beinahe dieselben Fragen gestellt wie den Arbeitnehmenden aus dem Internet-Panel des LINK-Instituts. Die Rekrutierung erfolgte über die Verbände der Kulturschaffenden.

⁴ Da die Herabsetzung der Eintrittsschwelle bereits 5 Jahre zurück liegt und sich die Arbeitnehmenden z.T. nicht daran erinnern können, wurden sie in der Befragung vor die hypothetische Situation gestellt, dass die Eintrittsschwelle heute herabgesetzt würde. Im Folgenden wird daher beschrieben, was passieren würde, wenn die Eintrittsschwelle heute von einem höheren Niveau auf das heute geltende Niveau herabgesetzt worden wäre.

Ausmass der zusätzlichen Lohnkosten nach Branchen

G2



Antworten auf die Frage «Wie beurteilen Sie die zusätzlichen Lohnkosten?», n=269. Befragt wurden nur Unternehmen, die angeben, dass die Lohnkosten durch die BVG-Revision angestiegen sind.

Quelle: INFRAS

(16 Prozent) der befragten Arbeitgebenden hat sich im Zuge der Revision überlegt, ihren Mitarbeitenden eine bessere Vorsorge zu bieten. Als Möglichkeit wurde in Betracht gezogen, ihre Mitarbeitenden zur freiwilligen Versicherung zu ermuntern oder die Löhne und Pensen zu erhöhen, um eine Versicherung in der 2.Säule zu ermöglichen.

Freiwillige Versicherung

Arbeitnehmende, die sich durch die Herabsetzung der Eintrittsschwelle neu freiwillig versichern konnten (weil sie die Eintrittsschwelle neu mit dem gesamten Einkommen aus Mehrfachbeschäftigung erreichen), waren gemäss der Befragung tendenziell dazu geneigt, dies auch zu tun. In einem solchen Fall müssen Arbeitnehmende gemäss der Arbeitgeberbefragung in der Hälfte der Unternehmen (zumindest in den Branchen Gastronomie, Reinigung und Kultur) mit Widerstand bei den Arbeitgebenden rechnen. Eine weitere Barriere für die freiwillige Versicherung scheint zu sein, dass zwei Drittel der Arbeitnehmenden in Mehrfachbeschäftigung

Neueinstellungen und in vermehrten befristeten Anstellungen unter drei Monaten.

Die Arbeitgebenden haben ihre Mehrkosten gemäss beiden Untersuchungen nur in seltenen Fällen auf die Arbeitnehmenden überwältzt. Das bedeutet, dass der Bruttolohn der neu versicherten Arbeitnehmenden in den meisten Fällen gleich blieb.

... dafür aber positive Verhaltensänderungen

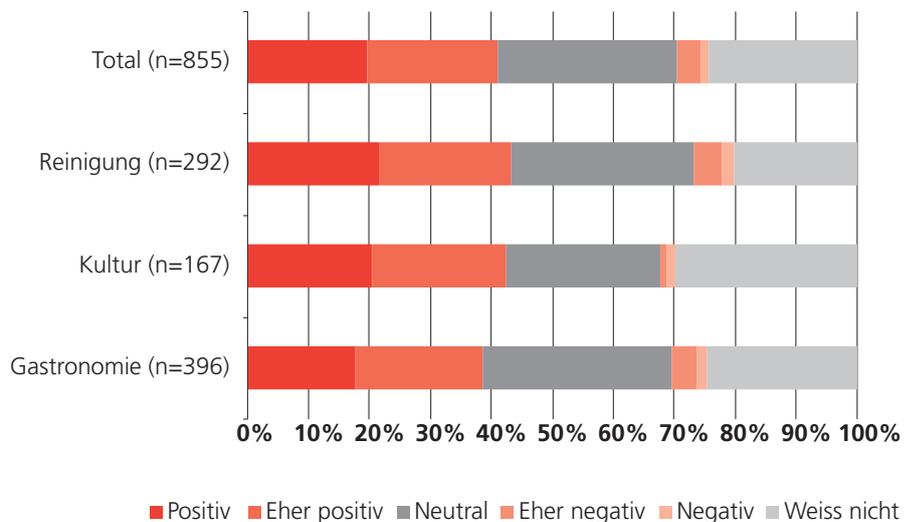
Eine Mehrheit (68 Prozent) der Arbeitnehmenden, die ein Einkommen immer noch knapp unter der Eintrittsschwelle beziehen, könnte sich vorstellen, etwas zu unternehmen, um in der 2.Säule versichert zu sein. Am besten vorstellen können sich diese Arbeitnehmenden, ihr Arbeitspensum zu erhöhen (62 Prozent) oder sich eine Tätigkeit mit einem höheren Lohn zu suchen (29 Prozent). Bei der Befragung zum effektiven Verhalten der Arbeitnehmenden gibt immerhin ein Drittel der 2005 nicht Versicherten an, seit Herabsetzung der Eintrittsschwelle tatsächlich etwas unternommen zu haben, um der

2.Säule angeschlossen zu sein. Leider sind die Fallzahlen für eine solide Interpretation zu tief.

Positive Reaktionen gab es auch auf der Arbeitgeberseite: Ein Teil

Beurteilung der Massnahme durch die Arbeitgeber

G3

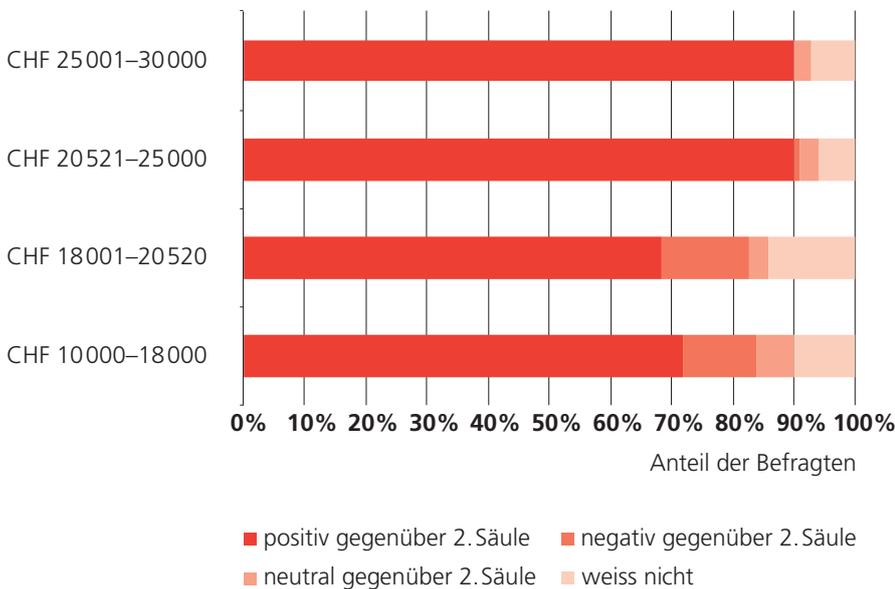


Antworten auf die Frage: «Wie beurteilen Sie aus Ihrer Sicht als Arbeitgebender die mit der 1.BVG-Revision neue Regelung zur Eintrittsschwelle in die 2.Säule in Bezug auf die Altersvorsorgeleistungen?» (n= 855)

Quelle: INFRAS

Einstellung der Arbeitnehmenden zur 2. Säule

G4



Antworten auf die Frage: «Würden Sie sich wünschen, in der 2. Säule versichert zu sein/Schätzen Sie es, in der 2. Säule versichert zu sein?» Unterschiedliche Fragestellung je nach Versicherungssituation vor/nach Herabsetzung der Eintrittsschwelle. (n=669, missing = 8).

Quelle: INFRAS

sich dieser Möglichkeit nicht bewusst sind, obwohl gemäss Arbeitgeberbefragung immerhin 41 Prozent der Arbeitgeber ihre betroffenen Mitarbeitenden spontan über diese Möglichkeit informieren.

Positive Beurteilung der Massnahme durch Arbeitgebende und Arbeitnehmende

Die Arbeitgebenden stehen der Herabsetzung der Eintrittsschwelle überwiegend positiv bis tendenziell neutral gegenüber. Nur 7 Prozent äussern sich negativ oder eher negativ. In der Kulturbranche sind die Arbeitgebenden positiver eingestellt als in den Branchen Gastronomie und Reinigung (vgl. Grafik G3). Die Unternehmensgrösse spielt hingegen bei der Beurteilung keine Rolle.

Die Beurteilung der Herabsetzung der Eintrittsschwelle durch die Arbeitnehmenden fällt überwiegend positiv aus. Die überwiegende Mehrheit der *Arbeitnehmenden* mit tiefem Einkommen möchte in der 2. Säule

versichert sein, wobei die Einstellung leicht negativer ist, je tiefer das Einkommen der Arbeitnehmenden ist (vgl. Grafik G4).

Entsprechend der positiven Einstellung zur 2. Säule beurteilen gut zwei Drittel der befragten Arbeitnehmenden die Herabsetzung der Eintrittsschwelle als positiv oder eher positiv. Die restlichen Befragten sind überwiegend neutral eingestellt. Die Massnahme wird von den Arbeitnehmenden umso stärker begrüsst, je höher ihr Einkommen (im Segment zwischen 10000 und 30000 Franken) ist.

Sowohl bei Arbeitgebenden als auch bei Arbeitnehmenden scheinen gesellschaftliche Argumente die Beurteilung mit zu beeinflussen. Die Rücksicht auf die soziale Verantwortung war für die *Arbeitgebenden* gemäss eigenen Angaben der wichtigste Grund, keine Massnahmen zur Vermeidung allfälliger Zusatzbelastungen zu ergreifen. Für die positive Beurteilung der 2. Säule durch *Arbeitnehmende* spielen ebenfalls Argu-

mente aus gesellschaftlicher Perspektive eine wichtige Rolle (wie z.B. die Absicherung für Personen mit kleinem Einkommen, die Besserstellung von Arbeitnehmenden in atypischen Arbeitsverhältnissen oder die Gleichbehandlung aller Arbeitnehmenden). Vereinzelt scheinen auch Überlegungen zum individuellen Nutzen bei der Beurteilung der 2. Säule von Bedeutung zu sein (wie z.B. das gute Gefühl, abgesichert zu sein, oder eine bessere Altersvorsorge). So geben einige befragte Arbeitnehmende auch explizit an, bereits durch ihre PartnerInnen ausreichend abgesichert zu sein und beurteilen daher die Massnahme eher neutral. Andere weisen darauf hin, dass sich die 2. Säule nicht lohne, weil sie bisher zu wenig einbezahlt haben.

Spezialfall Kulturschaffende

Die Kulturschaffenden haben bezüglich der Erwerbs- und Versicherungssituation eine Sonderstellung. Sie arbeiten häufiger in atypischen Beschäftigungsverhältnissen. Dementsprechend haben Kulturschaffende seltener eine obligatorische und häufiger eine freiwillige oder überobligatorische berufliche Vorsorgeversicherung. Kulturschaffende sind nicht seltener in der 2. Säule versichert, jedoch häufig aus eigener Initiative heraus.

Aufgrund niedriger Fallzahlen zu den Verhaltensänderungen lassen sich leider keine validen Aussagen machen. Die vorhandenen Daten zeichnen jedoch tendenziell das gleiche Bild wie bei den Arbeitnehmenden aus der Arbeitnehmerbefragung: Vermeidungsreaktionen kommen kaum oder gar nicht vor. Eher bestehen Bestrebungen, sich der 2. Säule anzuschliessen. Bezüglich der Einstellung zur 2. Säule zeigt sich, dass Kulturschaffende genauso positiv bis leicht positiver zur 2. Säule eingestellt sind als die übrigen befragten Arbeitnehmenden.

Die Kulturschaffenden wurden zusätzlich nach Verbesserungsbedarf für die Regelungen der 2. Säule befragt. Beinahe alle an der Erhebung teil-

nehmenden Kulturschaffenden sehen noch Verbesserungsmöglichkeiten. Dabei sprechen sie sich vor allem für die Abschaffung der Eintrittsschwelle sowie für die obligatorische Versicherung aller befristeten Tätigkeiten aus (also für eine Versicherung ab dem ersten Franken und ab dem ersten Tag).

Folgerungen

Aus Sicht der Forschenden ist die Herabsetzung der Eintrittsschwelle im Rahmen der ersten BVG-Revision im Hinblick auf das Ziel des Gesetzgebers, die berufliche Vorsorge der Arbeitnehmenden mit kleinen Einkommen zu verbessern, insgesamt positiv zu würdigen. Wie bereits Ecoplan (2010) auswies, konnten neu zusätzliche Arbeitnehmende mit tiefen Einkommen in die 2. Säule aufgenommen werden. Die vorliegende Studie zeigt zudem, dass diese Massnahme kaum zu unerwünschten Nebenwirkungen geführt hat. So ist die Aufnahme in die 2. Säule bei der überwiegenden Mehrheit der Arbeitnehmenden erwünscht. Es scheint, dass kaum bis keine Ausweichreaktionen stattgefunden haben. Die Arbeitneh-

men tendieren eher dazu, sich der 2. Säule anzuschliessen. Auf Seiten der Arbeitgebenden führte die Herabsetzung der Eintrittsschwelle zwar zu einer zusätzlichen Belastung. Dennoch wird die Massnahme von den Arbeitgebenden eher positiv und nur von einer kleinen Minderheit der Unternehmen negativ beurteilt. Die Zusatzbelastungen haben bei den Arbeitgebenden zwar häufiger als bei den Arbeitnehmenden, jedoch insgesamt selten zu unerwünschten Verhaltensänderungen geführt.

Unter Berücksichtigung der Ziele des Gesetzgebers besteht aus Sicht der Forschenden Verbesserungspotenzial vor allem hinsichtlich einer verstärkten Sensibilisierung bzw. vertieften Information der Arbeitnehmenden und der Arbeitgebenden:

- Erstens scheinen insbesondere Arbeitnehmende mit Einkommen im Schwellenbereich die Wirkung der Herabsetzung der Eintrittsschwelle bezüglich der Altersvorsorge positiver zu beurteilen als sie gemäss den Auswertungen von Ecoplan tatsächlich ist. Auf der anderen Seite ist den Arbeitnehmenden teilweise gar nicht bewusst, dass sie

auch in Hinblick auf die Risiken Tod und Invalidität in der 2. Säule versichert sind. Die Hauptwirkungen der Herabsetzung der Eintrittsschwelle gemäss Ecoplan (2010) werden insofern von den direkt Betroffenen unterschätzt. Arbeitnehmende sollten dazu vermehrt sensibilisiert werden, damit sie ihre Vorsorge bewusster planen können.

- Zweitens könnte eine vertiefte Information der Arbeitnehmenden und der Arbeitgebenden die freiwillige Versicherung fördern. Ein Teil der Arbeitnehmenden scheint sich nicht freiwillig zu versichern, weil ihnen nicht bewusst ist, dass sie diese Möglichkeit haben. Mehrere Arbeitgebende informieren spontan die Arbeitnehmenden über diese Möglichkeit, aber eine Hälfte reagiert negativ auf solche Anträge von Mitarbeitenden.

Judith Trageser, dipl. Volkswirtin, INFRAS.
E-Mail: judith.trageser@infras.ch

Stephan Hammer, lic. oec. HSG, INFRAS.
E-Mail: stephan.hammer@infras.ch